

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCREEN RENT e.K. für die Schaltung elektronischer Werbung auf LED-Screens, an den vertraglich festgelegten Standorten.

§ 1 Vertragsgegenstand -Begriffsbestimmungen-

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag mit SCREEN RENT über die Schaltung von elektronischer Werbung – **nachfolgend Vertrag-** auf einem LED-Screen am vertraglich festgelegten Standort.

Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven und Werbespots **-nachfolgend als Werbung-** bezeichnet.

Das die Schaltung beauftragende Unternehmen wird als **Werbepartner** bezeichnet.

Der Begriff **SCREEN ADS** bezeichnet eine Marke von SCREEN RENT.

Die genutzten LED-Videowände, LED-Screens, Displays, Werbetafeln u. ä. - gleich welcher Bauart – werden als **Systeme** bezeichnet.

Für Verträge zwischen SCREEN RENT und deren Werbepartner gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Werbepartners wird ausgeschlossen. Anderslautenden, entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen AGB abweichende und nicht mit diesen AGB übereinstimmende Bedingungen des Werbepartners wird widersprochen. Diese werden nicht Teil des Vertrags, es sei denn sie sind ausdrücklich und unter Bezugnahme der jeweiligen Bestimmung von SCREEN RENT genehmigt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den geschlossenen Verträgen bedarf jeweils der Zustimmung des anderen Vertragspartners.

Ein Rücktrittsrecht von einem geschlossenen Vertrag ist nur im gesetzlichen Umfang zulässig.

SCREEN RENT behält sich das Recht vor, die AGB zu aktualisieren. Diese Bedingungen gelten bis auf Widerruf auch für künftige Aufträge und Abschlüsse.

Die Angebote von SCREEN RENT sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.

Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen SCREEN RENT und dem Werbepartner ist der schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen SCREEN RENT und dem Werbepartner zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch SCREEN RENT vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind SCREEN RENT Mitarbeiter nur berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen, sofern sie erkennbar hierzu bevollmächtigt sind. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax bzw. E-Mail mit Eingangsbestätigung. Andere Telekommunikationswege sind nicht ausreichend.

§ 2 Buchung von Werbezeiten

Grundlage der Buchung von Werbezeiten ist der Abschluss eines verbindlichen Vertrages zwischen SCREEN RENT und dem Werbepartner. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Jegliche Änderungen oder Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Im Vertrag ist das zu bewerbende Produkt ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 3 Schaltzeit, Anzahl der Schaltungen, Sendezeit einer Schaltung, Ort der Schaltung

Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Ausstrahlung der Werbung und endet mit dem Ablauf des letzten vereinbarten Kalendertages. Die Einschaltzeit und die Platzierung im Programmablauf werden von SCREEN RENT je nach gebuchten Werbepaket mit dem Werbepartner vereinbart. Auf die berechtigten Interessen Dritter ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Ist keine Anzahl der Einblendungen pro Tag oder eine Wiederholungsrate vereinbart, ist SCREEN RENT lediglich zu einer Einblendung pro Tag zu einer von SCREEN RENT selbst gewählten Zeit verpflichtet.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.

SCREEN RENT ist nicht verpflichtet die vertragsgemäßen Leistungen selbst zu erbringen. SCREEN RENT ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen berechtigt, neben eigenen Systemen auch Systeme Dritter sowie Dienste Dritter einzusetzen oder zu nutzen.

Im Fall, dass die Einblendungen an dem gewählten Ort nicht möglich sein sollten, z.B. aufgrund höherer Gewalt, technischen Umständen, Versagung oder Entziehung behördlicher oder privater Genehmigungen, ist SCREEN RENT berechtigt, die Werbung an einem vergleichbaren anderen Standort zu erbringen. In diesem Fall wird SCREEN RENT den Werbepartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Sollte eine Ausstrahlung der Werbung nicht möglich sein, wird SCREEN RENT die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstatten.

§ 4 Form und Inhalt

Die Anzahl der Schaltungen für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Monat) werden im abzuschließenden Vertrag benannt. SCREEN RENT ist nur dann zur Ausstrahlung zu festgelegten Zeiten verpflichtet, wenn dies im Vertrag explizit vereinbart ist.

Ein Monat wird mit 30 Kalendertagen gerechnet. Bei Monaten mit 31 Kalendertagen wird ein Tag kostenfrei für den Werbepartner durch SCREEN RENT geschaltet bzw. nach Wahl von SCREEN RENT, mit gegebenenfalls entstandenen Ausfallzeiten an Schaltungen verrechnet. Der Monat Februar hat 28 bzw. 29 Tage, dieser Zeitraum gilt rechnerisch als 30 Kalendertage. Schadenersatzforderungen des Werbepartners gegenüber SCREEN RENT aufgrund tatsächlich fehlender Kalendertage im Monat Februar sind ausgeschlossen.

Die Dauer der Sendezeit einer vertraglich vereinbarten Buchung von Werbezeit ist im abzuschließenden Vertrag angegeben und richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem vereinbarten Werbepaket.

Werbeinhalte und Werbemaßnahmen des Werbepartners dürfen weder gegen gesetzliche noch gegen behördliche Bestimmungen verstoßen. Der Werbepartner trägt alleinig die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeinhalte und Werbemaßnahmen und stellt SCREEN RENT ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Schäden aufgrund unwahrer Tatsachenbehauptungen, übler Nachrede, Beleidigungen und sonstige Strafvorschriften, Kreditschädigungen, von Verstößen gegen das Telemediengesetz, die Datenschutzgesetze, das Urheberrechtsgesetz, das Designgesetz, das Markengesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten einschließlich des Rechts am eigenen Bild (KUG), dem Geschäftsgeheimnisgesetz sowie sonstige Schäden aufgrund geltender deutscher oder europäischer Gesetze. Dies schließt die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung von SCREEN RENT bei einer Inanspruchnahme durch Dritte ein.

Bestehen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form begründete rechtliche oder sittliche Bedenken wegen der Inhalte der Werbung oder kann aufgrund der Nichteinhaltung der technischen Anforderungen durch den Werbepartner die Werbung nicht genutzt werden, ist SCREEN RENT nicht verpflichtet, die Werbung auszustrahlen. SCREEN RENT kann ohne Einhaltung einer Frist, die Ausstrahlung der Werbung sofort einstellen oder abbrechen.

Jeder Werbepartner ist dafür verantwortlich, die Rechte Dritter zu wahren. Er garantiert, dass seine Werbung keine Rechte Dritter verletzt. Für die Inhalte, die der Werbepartner nutzt, einstellt oder zur Nutzung durch SCREEN RENT zur Verfügung stellt, ist ausschließlich der Werbepartner verantwortlich. Jeder Verstoß kann zur sofortigen Kündigung führen und berechtigt SCREEN RENT zur außerordentlichen und fristlosen, sowie hilfsweise zur ordentlichen Kündigung. Es ist nicht zulässig, Inhalte einzustellen oder zu verwenden, die obszön, beleidigend, verleumderisch, gewalttätig, gewaltverherrlichend, rassistisch, fremdenfeindlich, pornographisch oder eindeutig sexuell sind oder so verstanden werden können.

SCREEN RENT ist nicht verpflichtet, die Inhalte der Werbung vorab zu prüfen.

Der Werbepartner ist verpflichtet, SCREEN RENT sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Schäden einschließlich der Kosten der Beratung sowie des zusätzlich anfallenden Aufwands zu erstatten einschließlich der Arbeitszeit der Mitarbeiter von SCREEN RENT und zwar in Höhe von 85,00 Euro netto pro Stunde, wobei der Aufwand durch SCREEN RENT nachzuweisen ist. SCREEN RENT ist berechtigt als Schaden vor Beginn der vereinbarten Laufzeit pauschal 35% der Auftragssumme fordern, ab Beginn der Laufzeit erhöht sich die Pauschale wie folgt: 55% der Auftragssumme sofern die Laufzeit bereits bis zu $\frac{1}{4}$ abgelaufen ist, 75% der Auftragssumme sofern die Laufzeit zu $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$ abgelaufen ist, 87,5% der Auftragssumme sofern die Laufzeit zu $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{3}{4}$ abgelaufen ist. Die volle Auftragssumme ist zu zahlen sofern die Laufzeit zu mehr als $\frac{3}{4}$ abgelaufen ist

Dem Werbepartner wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

§ 5 Konkurrenzausschluss

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbepartners gilt nur dann als zugesichert, wenn sich SCREEN RENT hierzu im Vertrag verpflichtet hat. Soweit keine vertragliche Regelung hierzu vereinbart wird, besteht kein Rechtsanspruch des Werbepartners auf Gewährung eines Konkurrenzausschlusses.

§ 6 Werbemittel, Zusatzleistungen

Die Erstellung des Werbelayouts kann vom Werbepartner oder von SCREEN RENT (gegen zusätzliche Kosten) übernommen werden.

Wird die Erstellung vom Werbepartner übernommen, hat dieser auf seine Kosten SCREEN RENT spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Schaltbeginn sein Werbelayout in einem üblichen und für die LED-Werbeanlage geeigneten Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

Erbringt SCREEN RENT auf Anfordern des Werbepartners zusätzliche Leistungen werden diese gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SCREEN RENT abgerechnet, sofern die Leistung in der Preisliste nicht genannt ist SCREEN RENT berechtigt, das branchenübliche Entgelt zu verlangen. Können sich die Parteien nicht über das branchenübliche Entgelt einigen, wird dies durch einen Gutachter bestimmt, den die IHK Magdeburg benennt. Die Kosten des Gutachters trägt der Werbepartner allein, sofern das Entgelt, das SCREEN RENT gefordert hat, nicht mehr als 25% dessen beträgt, was der Gutachter festlegt. Ansonsten werden die Kosten hierfür geteilt. Sollte das geforderte Entgelt mehr als 100% über dem Betrag liegen, den der Gutachter festlegt, trägt SCREEN RENT die Kosten allein.

SCREEN RENT wird den Werbepartner nach Erhalt in angemessener Frist über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbelayouts informieren nachdem SCREEN RENT festgestellt hat, dass die Werbelayouts ungeeignet oder beschädigt sind.

Wird die Gestaltung der Werbung von SCREEN RENT übernommen, ist der Werbepartner verpflichtet, die für die individuelle Gestaltung der Werbung erforderlichen Informationen, Texte, Dateien, Filme, Bilder, Marken, Logos zur Verfügung zu stellen. Diese sind per E-Mail spätestens unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Die etwaigen Vorgaben von SCREEN RENT zu Dateiformaten sind einzuhalten sofern die Dateiformate branchenüblich oder zweckmäßig sind.

SCREEN RENT ist allein Eigentümer einer von SCREEN RENT erstellen Werbung. Sollte dies vereinbart werden, kann der Werbepartner gegen ein entsprechend angemessenes Entgelt die Werbung selbst nutzen. Die Nutzung durch Dritte bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung. Der Werbepartner darf, die von SCREEN RENT erstellte Werbung in keinem Fall nutzen, sofern die vertraglich vereinbarten Zahlungen sowie Zahlungen für zusätzlich beauftragte Leistungen nicht vollständig erbracht sind. Es wird klargestellt, dass dies sämtliche Leistungen, die zwischen den Parteien vereinbart werden und nicht nur ein etwaiges Entgelt für die Erstellung der Werbung.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ergeben sich die im Vertrag vereinbarten Preise aus den von SCREEN RENT entwickelten Werbepaketen in der jeweils aktuellen Fassung, welche auf der Internetseite www.screen-ads.de veröffentlicht ist.

Alle Preise verstehen sich in EURO, sofern nichts anderes definiert und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Der Werbepartner verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist auf das Konto von SCREEN RENT zu zahlen. Ein Skontoabzug auf Rechnungsbeträge ist ohne entsprechende Vereinbarung ausgeschlossen.

Solange der Werbepartner seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt hat, ist SCREEN RENT berechtigt, die Aussendung der Werbung zu verweigern, ohne dass die Zahlungspflicht des Werbepartners entfällt.

Bei Zahlungsverzug des Werbepartners während der Laufzeit eines Vertrages, ist SCREEN RENT berechtigt, die Ausstrahlung der Werbung ohne Einhaltung einer Frist einzustellen. Darüber hinaus ist SCREEN RENT berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Der Werbepartner hat SCREEN RENT den hieraus sich ergebenden Schaden zu ersetzen. Dieser besteht mindestens in Höhe der Werbeeinnahmen, die SCREEN RENT durch die vom Werbepartner zu vertretender Kündigung entgehen einschließlich der mit dem Werbepartner vereinbarten Entgelte. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Werbepartner unbenommen.

Eine laufende Vergütung für Dienste wird jeweils zum Ende eines jeden Monats fällig.

SCREEN RENT kann vereinbarte Sonderleistungen wie z.B. Beratungen gegen Vorkasse erbringen und schuldet die Leistungen erst nach Zahlungseingang.

Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart ist SCREEN RENT berechtigt, einen aufgrund einer Schätzung des gesamten Aufwands angemessenen Teil bis zu 50% als Vorkasse zu verlangen.

Vergütungen nach diesem Paragraphen sind unverzüglich ohne Abzug nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern der Vertrag bereits als wiederkehrende Leistung steuerlich als Rechnung gilt tritt Fälligkeit jeweils mit Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats ein. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei SCREEN RENT.

Bei Zahlungsverzug des Werbekunde entfallen die ihm bewilligten Rabatte.

SCREEN RENT ist berechtigt, die Lieferung und Leistung zu verweigern, sofern sich der SCREEN RENT im Zahlungsverzug befindet.

SCREEN RENT kann die Preise für sämtliche Angebote und Dienstleistungen jederzeit ändern. Die geänderten Preise gelten sofort nach der Veröffentlichung. Für bestehende Werbepartner werden die Preise erst 6 Monate nach der Bekanntgabe der Änderung auf den darauffolgenden nächsten Abrechnungsmonat hin angepasst (geänderte Preise gelten dann für den 4. Abrechnungsmonat nach Bekanntgabe).

Nachträglich, d. h. nach Vertragsschluss veranlasste Änderungen des Auftrages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Als Änderung eines Auftrages gilt auch jede Änderung der Auftragsdaten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Zahlungsweg usw.). Änderungen auf Wunsch des Werbepartners werden mit einem Stundensatz i.H.v. 85,00 Euro netto in Rechnung gestellt, soweit keine anderweitige Regelung hierzu getroffen wurde. Werden im Rahmen der Leistungserbringung durch SCREEN RENT durch den Werbepartner zusätzliche Leistungen beauftragt, werden diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einem Stundensatz i.H.v. 85 Euro netto zzgl. externer Kosten unter Nachweis der entsprechenden Belege, in Rechnung gestellt.

Im Fall einer Stornierung ist an SCREEN RENT eine Stornierungsgebühr wie folgt zu entrichten: Nach einer Absage/Kündigung durch den Werbepartner nach Vertragsschluss oder nach Angebotsbestätigung wird eine Stornierungsgebühr von 20% des vereinbarten Gesamtauftrages fällig. Sofern bereits Beratungs- oder Betreuungsaufwand angefallen ist, beträgt die Stornierungsgebühr 35%. Sofern die tatsächlichen Kosten höher liegen, können nach Wahl von SCREEN RENT auch die tatsächlichen Kosten verlangt werden. Die im Fall der Stornierung nutzlos aufgewendete Arbeitszeit von SCREEN RENT und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten wird dabei mit einem Stundensatz i.H.v. 85,00 Euro netto berechnet und ist vom Werbepartner in voller Höhe zu erstatten.

Werden vereinbarte Vorauszahlungen vom Werbepartner nach Mahnung nicht rechtzeitig geleistet, gilt dies als Stornierung, wenn SCREEN RENT auf nochmalige Nachfrage, die auch per E-Mail an eine vom Werbepartner oder seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vorher genutzte E-Mail-Adresse erfolgen kann, innerhalb von 14 Tagen keine Antwort erhält.

Die Kilometerpauschale für selbst genutzte Fahrzeuge beträgt 0,50 Euro. Für Reisen innerhalb Deutschlands wird ein Spesensatz am Tag von 45,00 Euro vergütet. Für Auslandsreisen 90,00 Euro pro Tag. Notwendige sonstige Reisekosten und Spesen sind nach den steuerlichen Regelungen zu ersetzen. Notwendige Kosten Dritter sind – sofern nicht anders vereinbart wird und sofern sie im Interesse des Werbepartners liegen – in ihrer tatsächlichen Höhe zu erstatten sofern die der Branchenübung entsprechen.

§ 9 Vertragsstörung / Haftung

SCREEN RENT haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechungen bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Streik; höhere Gewalt; Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden; Ausfälle oder Störungen des Online- und Mobilfunk-Verkehrs aufgrund innerer oder äußerer Einwirkungen; Programmausfälle infolge technischer Defekte außerhalb des Einflussbereiches von SCREEN RENT.

Bei einer Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung bzw. Beendigung der Schaltung aus Gründen, die SCREEN RENT nicht zu vertreten hat und die mehr als 5 % der vereinbarten Sendezeit betragen, wird dem Werbepartner für die ausgefallene Zeit vom Auftragnehmer eine Ersatzschaltung gewährt. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatzschaltung nicht mehr erreicht werden kann, wird SCREEN RENT dem Werbepartner für die aufgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstatten. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Werbepartner nicht zu.

Ausfälle geringeren Umfanges, die z.B. durch Reinigung, Wartung und Service entstehen und die 3 % der vereinbarten Gesamtaussendezeit nicht überschreiten, wirken sich nicht auf die Vergütung aus. Aussendungen über das geschuldete Maß hinaus (Mehrsendungen) werden mit eventuellen Ausfallzeiten verrechnet.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Schaltungsbeginn spätestens jedoch bis eine Woche nach Beendigung der Schaltung, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens SCREEN RENT. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit von SCREEN RENT ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

Werbung, die SCREEN RENT erstellt, hat der Werbepartner unverzüglich nach Übergabe zu sichten, etwaige Mängel sind unverzüglich zu rügen.

§ 10 Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

Der Werbepartner darf die gebuchte Werbezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SCREEN RENT weitergeben. Eine Weitergabe von Werbezeit an einen Konkurrenten von SCREEN RENT ist ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz / Datenverwendung

SCREEN RENT beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für Internetdienstleistungen das Telemediengesetz (TMG) sowie die DSGVO.

Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z.B. Name, Anschrift.

SCREEN RENT nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Daten des Werbepartners werden nur dann für Beratung, Werbung oder Marktforschung genutzt, wenn der Auftraggeber darin eingewilligt hat. Die Einblendung von Daten des Werbepartners in der Werbung gilt als Einwilligung. Der Werbepartner kann dieser Nutzung gegenüber SCREEN RENT jederzeit widersprechen oder seine Einwilligung widerrufen.

Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich sowohl der Werbepartner als auch SCREEN RENT, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen, Daten, Spezifikationen und immateriellen Rechte ab deren Kenntnis für die Dauer von zwei Jahren vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliches Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei offenzulegen oder an Dritte weiterzugeben, soweit es sich nicht um den jeweiligen Dritten rechtmäßiger Weise bekannte oder allgemein zugängliche Informationen, Daten, Spezifikationen und immaterielle Rechte handelt. Zudem verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, solche vertraulichen Informationen, Daten, Spezifikationen und Kenntnisse über immaterielle Rechte nur im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu verwenden.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

Ist im Vertrag nichts anderes geregelt ist Laufzeit unbegrenzt und beginnt mit der Annahmeerklärung des Werbepartners und kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung – außer in den in diesem Vertrag genannten Fällen – wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von mindestens 14 Werktagen möglich.

Hat der Kündigungsberechtigte länger als 14 Werktage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

Ungeachtet dessen kann SCREEN RENT den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Werbepartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags, der die Vergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. SCREEN RENT kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels des bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit Entgelts verlangen. Dem Werbepartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 13 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insb. folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme der Systeme;

Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche, insbesondere gewährleistungsrechtlicher Art, gegen SCREEN RENT an Dritte ist ausgeschlossen, sofern SCREEN RENT der Abtretung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. SCREEN RENT ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit der Werbepartner ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist.

Die Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig.

Die Aufrechnung ist nur zugelassen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg (Sachsen-Anhalt).

Es gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis dieser Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben oder möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

Stand: Dezember 2020